

Verfahrensgang

OLG Hamm, Beschl. vom 14.03.2006 – 15 W 127/05, [IPRspr 2006-225](#)

Rechtsgebiete

Freiwillige Gerichtsbarkeit → Namens- und familienrechtliche Sachen (bis 2019)

Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

Natürliche Personen → Namensrecht

Rechtsnormen

AufenthG § 28

BGB § 1306; BGB § 1592; BGB § 1594; BGB § 1595; BGB §§ 1595 ff.; BGB § 1597

EGBGB Art. 10; EGBGB Art. 11; EGBGB Art. 13; EGBGB Art. 19

FGG § 12; FGG § 27

GG Art. 6

PStG § 5; PStG § 20; PStG § 21; PStG § 29; PStG § 29a; PStG § 45; PStG § 48; PStG § 49; PStG § 60

PStG-VwV § 159; PStG-VwV § 258

ZPO § 438; ZPO § 546

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2006, 1215

StAZ, 2006, 231

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2006-225>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Und schließlich formuliert die Einzelbegründung zu § 5 AdWirkG:

„Die Zuständigkeit für Verfahren nach dem AdWirkG wird nach I 1 bei einem AG (VormG) für jeden Bezirk eines OLG konzentriert. Dies erleichtert es den mit der Materie befassten Richterinnen und Richtern, Erfahrungen zu sammeln, und hat sich bei anderen Verfahrensarten aus dem Bereich des internationalen Kindschaftsrechts (§ 5 I SorgeRÜbKAG) bereits bewährt.“ (BT-Drucks. aaO S. 49)

Offensichtlich ging es den Gesetzesinitiatoren bei der Schaffung der Zuständigkeitskonzentration gerade darum, Vorgänge, die den Adoptionsakt als solchen betreffen, an ein zentrales VormG zu verlagern. Dann aber hat es für die nach deutschem Recht zu beurteilenden Adoptionsverfahren, bei denen lediglich in einzelnen Fragen ausländisches Recht zu prüfen ist, bei der allgemeinen Zuständigkeit des § 43b II 1 FGG zu verbleiben.“

225. *Der Standesbeamte darf eine Aufnahme des Kindesvaters in den Geburten- eintrag nicht schon dann verweigern, wenn die Voraussetzungen des Vaterschafts- anerkenntnisses nach dem insoweit gemäß Art. 19 EGBGB aufgrund des gewöhnli- chen Aufenthalts des Kindes in Deutschland anwendbaren deutschen Recht vorlie- gen, jedoch der Nachweis darüber misslingt, dass die ivorische Mutter nicht schon anderweitig verheiratet ist.*

Eigene Ermittlungen des Standesbeamten sind geboten, wenn bei der Geburt eines Kindes die Geburtsurkunde der Mutter nicht vorgelegt werden kann.

Die Beweiskraft ausländischer Personenstandsurkunden richtet sich nicht nach § 60 PStG, vielmehr unterliegen sie gemäß § 438 ZPO der freien Würdigung des Gerichts. Dabei erfolgt der Nachweis der Echtheit oft durch eine Legalisation sei- tens einer deutschen Auslandsvertretung.

OLG Hamm, Beschl. vom 14.3.2006 – 15 W 127/05: FamRZ 2006, 1215; StAZ 2006, 231.

Am 7.7.2003 wurde in E. ein Mädchen geboren. Die schriftliche Anzeige der Geburt durch das Kran- kenhaus ging am 11.7.2003 bei dem Standesbeamten ein.

Mutter des Kindes ist die Beteiligte zu 1). Diese ist nach eigenen Angaben ivorische Staatsangehörige und 1998 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Unter dem 29.7.1998 beantragte sie die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag ab, stellte jedoch fest, dass hinsichtlich der Elfenbeinküste ein Abschiebungshindernis vorliege. Die gegen die Ablehnung des Asylantrags gerichtete Klage der Beteiligten zu 1) wies das VerwG A. zurück.

Urkunden, die die Identität der Beteiligten zu 1) belegen, liegen nicht vor. Da im Verwaltungsverfahren Zweifel an dem von der Beteiligten zu 1) angegebenen Geburtsdatum bestanden, setzten die Ausländer- behörden ein fiktives Geburtsdatum auf den 31.12.1981 fest, das auch in dem für die Beteiligte zu 1) ausgestellten Ausweisersatz angegeben ist.

Am 4.7.2003 wurde das Vaterschaftsanerkennnis des Beteiligten zu 2) hinsichtlich des zu diesem Zeit- punkt von der Beteiligten zu 1) erwarteten Kindes beurkundet, am 29.7.2003 die Zustimmung der Beteilig- ten zu 1) hierzu sowie ihre Erklärung, dass das Kind den Familiennamen des Beteiligten zu 2) tragen solle, wozu dieser seine Zustimmung erteilte.

Durch Bescheid vom 3.9.2003 lehnte das Standesamt eine Beurkundung der Geburt des Kindes gegen- über der Beteiligten zu 1) ab, da weder deren Identität, noch deren Familienstand nachgewiesen sei. Die Beteiligten zu 1) und 2) beantragten daraufhin am 12.9.2003 beim AG, den Standesbeamten anzuhalten, die Eintragung der Geburt des Kindes vorzunehmen. Das AG wies den Antrag zurück. Gegen diese Ent- scheidung erhoben die Beteiligten zu 1) und 2) Beschwerde.

Das LG hat mit dem angefochtenen Beschluss die amtsgerichtliche Entscheidung teilweise abgeändert und den Standesbeamten angewiesen, die Geburt des Kindes im Geburtenbuch in der Weise zu beurkunden, dass nur die Mutter und das Kind in den Geburteneintrag aufgenommen werden mit dem Namen der Mutter D. und dem Vornamen des Kindes E. und einem klarstellenden Zusatz des Inhalts, dass die Namen der Mutter und der Vorname des Kindes nicht festgestellt werden konnten. Hinsichtlich der Aufnahme des

Beteiligten zu 2) als Vater in den Geburteneintrag hat es die Beschwerde zurückgewiesen. Gegen die teilweise Zurückweisung der Beschwerde richtet sich die weitere Beschwerde des Beteiligten zu 2).

Eingehend am 10.3.2006 hat die Beteiligte zu 1) dem Senat die Ablichtung eines „*extrait du registre des actes de naissance*“ übersandt.

Aus den Gründen:

„II. Die weitere Beschwerde ist nach den §§ 49 I 2, 48 I PStG, 27, 29 FGG statthaft und formgerecht eingelegt.

Die Entscheidung des LG hält, soweit sie angefochten ist, der rechtlichen Nachprüfung (§§ 45 I, 49 II, 48 I PStG, 27 I FGG, 546 ZPO) nicht stand. Dies führt zur Aufhebung der Entscheidung und der Zurückverweisung der Sache.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht haben die Vorinstanzen zutreffend ihre internationale Zuständigkeit zur Entscheidung des vorliegenden Falls angenommen (vgl. hierzu BayObLG, StAZ 2005, 45 ff.¹). Zutreffend hat das LG auch die Zulässigkeit der Erstbeschwerde der Beteiligten zu 1) und 2) bejaht.

In der Sache vermag der Senat dem LG hingegen nicht zuzustimmen, soweit dieses eine Aufnahme des Beteiligten zu 2) als Kindesvater in den Geburteneintrag auf der Grundlage des bisherigen Ermittlungsstands abgelehnt hat.

Gegenstand des Verfahrens der weiteren Beschwerde ist noch der von den Beteiligten zu 1) und 2) gemäß § 45 I PStG gestellte Antrag, den Beteiligten zu 2) als Vater des Kindes sowie dessen von ihm abgeleiteten Familiennamen im Geburtenbuch einzutragen (§ 21 I Nr. 1 PStG). Das LG hat die Ablehnung dieses Antrags mit der Begründung bestätigt, dass das Abstammungsverhältnis des Kindes zu dem Beteiligten zu 2) nicht nachgewiesen sei. Es lasse sich nicht feststellen, dass dem formell wirksamen Vaterschaftsanerkennnis die Wirkung des § 1592 Nr. 2 BGB (endgültig) zukomme. Da die Identität der Beteiligten zu 1), insbesondere ihr Familienstand, nicht abschließend geklärt sei, lasse sich nicht ausschließen, dass sie bereits vor ihrer Einreise in Deutschland geheiratet habe, so dass ein anderer Mann gemäß § 1592 Nr. 1 BGB als Vater gelte, mit der Folge, dass das Vaterschaftsanerkennnis des Beteiligten zu 2) gemäß § 1594 II BGB schwebend unwirksam sei.

Die Prüfung, ob die Vaterschaftsanerkennung wirksam erklärt ist, liegt im Verantwortungsbereich des das Geburtenbuch führenden Standesbeamten (§ 20 PStG). Die Vorinstanzen sind hier zutreffend davon ausgegangen, dass er deutsches Recht zugrunde zu legen hat. Nach Art. 19 I 1 EGBGB unterliegt die Abstammung eines Kindes dem Recht des Staats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, im vorliegenden Fall dem deutschen Recht, weil das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei der allein sorgeberechtigten Mutter hat.

Da die Angabe der Vaterschaft im Geburtenbuch (§ 21 I Nr. 1 PStG) an der Beweiskraft der Eintragung gemäß § 60 I 1 PStG teilhat, kann die Eintragung nur erfolgen, wenn die (rechtliche) Vaterschaft feststeht.

Zu Recht ist das LG von der formellen Wirksamkeit des Vaterschaftsanerkennnisses ausgegangen. Die Voraussetzungen der §§ 1595 ff. BGB liegen vor: Der Beteiligte zu 2) hat die Anerkennungserklärung in der nach § 1597 I BGB erforderlichen Form abgegeben, nämlich zu Protokoll des Standesbeamten (§ 29a PStG). Diesem Formerfordernis entspricht auch die Zustimmungserklärung der Beteiligten zu 1) gemäß § 1595 I BGB.

¹ IPRspr. 2004 Nr. 215.

Soweit das LG davon ausgegangen ist, dass sich aus § 1594 II BGB Bedenken gegen die Wirksamkeit des Anerkenntnisses ergeben, beruht dies nach Auffassung des Senats gegenwärtig auf einer unzureichenden Sachverhaltsaufklärung.

Hinsichtlich der Beurteilung des Abstammungsverhältnisses auf der Vaterseite ergeben sich besondere Schwierigkeiten, wenn, wie vorliegend, die Identität eines (potentiellen) Elternteils nicht feststeht. Der Senat hat für den Fall, dass die Identität beider Elternteile zweifelhaft ist, und die Vaterschaft aus einer (angeblich) bestehenden Ehe hergeleitet werden soll, entschieden, dass die Eintragung der Vaterschaft als nicht feststehend zu unterbleiben hat (FGPrax 2004, 233, 234²; ebenso BayObLG, StAZ 2005, 45 ff.¹). Für den Fall, dass der Personenstand der Mutter feststeht, hat das BayObLG (FGPrax 2005, 19 ff. = StAZ 2005, 104 ff.¹) entschieden, dass der die Vaterschaft anerkennende Mann auch dann als Vater in den Geburteneintrag aufzunehmen bzw. im Fall des § 29 I PStG beizuschreiben ist, wenn dessen Identität im Sinne seiner Personalien letztlich nicht feststeht.

In der vorliegenden Konstellation, in welcher die Identität des anerkennenden Mannes feststeht, jedoch die Identität und der Personenstand der Mutter zweifelhaft sind, ergeben sich die Bedenken gegen die Aufnahme der anerkannten Vaterschaft in den Eintrag, wie vom LG zutreffend ausgeführt, aus § 1594 II BGB, da bei einem nicht nachgewiesenen Personenstand der Mutter nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie zur Zeit der Geburt mit einem anderen Mann verheiratet war, so dass gemäß § 1592 Nr. 1 BGB dessen Vaterschaft vermutet wird, was zur schwebenden Unwirksamkeit des Vaterschaftsanerkenntnisses führt (ebenso *Vogt*, StAZ 2005, 313, 316).

Der 31. Zivilsenat des OLG München hat hinsichtlich dieser Problematik in seinem Beschluss vom 19.10.2005 (StAZ 2005, 360, 361) in die Entscheidung nicht tragenden Erwägungen den Standpunkt vertreten, dass das Vaterschaftsanerkenntnis als wirksam zu bewerten sei, solange kein begründeter Verdacht bestehe, dass die Kindesmutter tatsächlich anderweitig verheiratet sei. Zur Begründung hat das OLG München ausgeführt, dass die rein theoretische Möglichkeit des Bestehens einer Ehe zum Zeitpunkt der Geburt, welche sich bei der Herkunft der Mutter aus einem Land mit einem ungenügend funktionierenden Personenstandswesen ohnehin nie sicher ausschließen lasse, nicht ausreiche, die Wirksamkeit des Vaterschaftsanerkenntnisses infrage zu stellen. § 1594 II BGB bezwecke allein die Verhinderung einer doppelten rechtlichen Vaterschaft. Ohne konkrete Erkenntnisse in Richtung einer zur Zeit der Geburt bestehenden Ehe gehe es nicht an, die Frage der Wirksamkeit des Anerkenntnisses als ungeklärt zu behandeln und auf unabsehbare Zeit einen Zustand zu dokumentieren, wonach das Kind überhaupt keinen Vater habe.

Der Senat schließt sich der Auffassung des OLG München im Grundsatz an. Nach § 20 PStG hat der Standesbeamte die notwendigen Ermittlungen anzustellen, wenn er Zweifel an der Richtigkeit der ihm zwecks Aufnahme in den Geburteneintrag mitgeteilten Tatsachen hat. Damit stellt sich zunächst die Frage, wann für den Standesbeamten Anlass zu weiteren Ermittlungen besteht. Insoweit teilt der Senat allerdings die Auffassung des OLG München (aaO), dass die Wirksamkeit des Anerkenntnisses nicht allein aufgrund der rein theoretischen Möglichkeit einer Ehe der Kindesmutter in Zweifel gezogen werden darf. Insoweit handelt es sich nicht ein-

² IPRspr. 2004 Nr. 204.

mal um eine Besonderheit, die allein auf ausländische Kindesmütter zuträfe. Der Nachweis, nicht verheiratet zu sein, kann urkundlich ohnehin nicht geführt werden (vgl. § 159 DA sowie BayObLG, NJWE-FER 1998, 171³). Letztlich könnte auch bei einer deutschen Staatsangehörigen nie sicher ausgeschlossen werden, dass diese im Ausland eine wirksame Ehe (Art. 13 III, 11 I EGBGB) eingegangen ist, die nicht zur Kenntnis der deutschen Behörden gelangt ist (vgl. den Fall OLG Hamm, NJW 1988, 3097⁴). Insoweit stellt sich das allgemeine Problem, dass es hier um die Feststellung einer Negativtatsache geht.

Die Frage, ob im Einzelfall Anlass besteht, an den Angaben der Kindesmutter, nicht verheiratet zu sein, zu zweifeln sowie ... ob ggf. angebrachte Zweifel durch die dann gebotenen weiteren Ermittlungen ausgeräumt sind, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Ihre Beurteilung obliegt im gerichtlichen Verfahren dem Tatrichter. Dessen tatsächliche Feststellungen unterliegen im Verfahren der weiteren Beschwerde nur einer eingeschränkten Nachprüfung dahin, ob der Tatrichter den maßgebenden Sachverhalt ausreichend erforscht (§ 12 FGG), bei der Erörterung des Beweisstoffs alle wesentlichen Umstände berücksichtigt und hierbei nicht gegen gesetzliche Beweisregeln sowie feststehende Erfahrungssätze verstoßen hat (vgl. *Keidel/Kuntzel/Meyer-Holz*, FGG, 15. Aufl., § 27 Rz. 42 m.w.N.). Hier haben der Standesbeamte bzw. die Vorinstanzen nicht alle wesentlichen und nach der Sachlage in Betracht zu ziehende Ermittlungen angestellt. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 12 FGG.

Hinsichtlich des rechtlichen Rahmens für die gebotenen und möglichen Ermittlungen kann nach Ansicht des Senats nichts anderes gelten als bei der Prüfung des Ehehindernisses der anderweitigen Ehe (§ 1306 BGB). Hier wie dort geht es um die Feststellung der nämlichen Negativtatsache, nämlich des Umstands, nicht verheiratet zu sein. Da dieser, wie bereits ausgeführt, urkundlich nicht nachgewiesen werden kann, muss auch hier eine eidesstattliche Versicherung der Kindesmutter entsprechend §§ 5 III PStG, 159 I 3 DA als Mittel der Glaubhaftmachung zugelassen werden. Die unklare Identität der Kindesmutter wäre zwar ein absoluter Grund, eine Eheschließung abzulehnen (vgl. BayObLG, StAZ 2003, 78 ff.), bezogen auf den Ausschluss einer zur Zeit der Geburt bestehenden Ehe ist sie hingegen von nachrangiger Bedeutung. Sie kann allenfalls Anlass sein, die Richtigkeit auch einer hierauf gerichteten eidesstattlichen Versicherung kritisch zu hinterfragen. Dabei ist der Senat, insoweit in Abweichung von dem OLG München (aaO), allerdings der Auffassung, dass Zweifel nicht erst dann gerechtfertigt sind, wenn konkrete Hinweise auf eine frühere Eheschließung vorliegen.

Nach § 25 Satz 1 Nr. 2 PStV soll sich der Standesbeamte bei der Beurkundung der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, die Geburtsurkunde der Mutter sowie ggf. eine solche des Vaters vorlegen lassen. Zwar handelt es sich insoweit um eine Soll-Vorschrift, jedoch indiziert bereits die Nichtverfügbarkeit einer Geburtsurkunde der Mutter bzw. die fehlende Aussagekraft einer solchen im Falle der unklaren Identität eine Abweichung vom Normalfall, die für den Standesbeamten Anlass zu eigenen Ermittlungen sein kann und i.d.R. auch sein muss (vgl. auch § 258 III DA). Dies gilt nach Auffassung des Senats auch hinsichtlich der Voraussetzungen des § 1594 Nr. 2 BGB jedenfalls dann, wenn weitere Umstände das bewusste Verschweigen einer zur Zeit der Geburt bestehenden Ehe möglich erscheinen lassen.

³ IPRspr. 1998 Nr. 62.

⁴ IPRspr. 1987 Nr. 42.

Welche Umstände derartige zusätzlichen Zweifel hervorrufen können, lässt sich naturgemäß nicht allgemein, sondern nur bezogen auf den jeweiligen Einzelfall sagen. Es ist allerdings mittlerweile ein vermehrt anzutreffendes Phänomen, dass Vaterschaftsanerkenntnisse bewusst entgegen dem tatsächlichen Abstammungsverhältnis abgegeben werden, um ausreisepflichtigen Ausländern über das Kind den Schutz des Art. 6 GG zu verschaffen (vgl. *Sturm*, StAZ 2005, 281, 288). Dieser Effekt kann mit Rücksicht auf § 28 AufenthG auch dadurch herbeigeführt werden, dass ein deutscher Staatsangehöriger die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes einer Ausländerin anerkennt (vgl. etwa VerwG Frankfurt, StAZ 2005, 237 f.). In einer solchen Konstellation, also dann, wenn das Vaterschaftsanerkennnis der wesentliche Anknüpfungspunkt für den aufenthaltsrechtlichen Status der Kindesmutter ist, kann die Schlussfolgerung naheliegen, dass die Kindesmutter ein Interesse daran haben kann, eine tatsächlich bestehende Ehe zu verschweigen. Auch eine festzustellende Täuschung der Kindesmutter über ihre Identität kann Anlass bieten, ihre Angaben insgesamt in Zweifel zu ziehen (zu diesem Gesichtspunkt vgl. BayObLG, StAZ 2003, 78 ff.; OLG Zweibrücken, StAZ 1996, 268⁵).

Im vorliegenden Fall würde der Senat jedenfalls eine persönliche Anhörung der Beteiligten zu 1) unter Beiziehung des Protokolls über ihre Anhörung durch das Bundesamt sowie ggf. durch das VerwG für notwendig halten, um die Konstanz und damit die Glaubhaftigkeit der Angaben der Beteiligten zu 1) zu überprüfen.

Nach dem Sachstand des Erstbeschwerdeverfahren hätte es angesichts der Regelvorschrift des § 25 PStV weiter der Klärung bedurft, ob die Beschaffung von Identitätsnachweisen und Personenstandsurkunden für die Beteiligte zu 1), die Richtigkeit ihrer Angaben unterstellt, mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden ist. Hätte sich nämlich ergeben, dass die Erlangung derartiger Urkunden bei zutreffenden Angaben unschwer möglich ist, so wäre die Nichtvorlage der Urkunden geeignet gewesen, die Angaben der Kindesmutter notwendigerweise als wenig glaubhaft erscheinen zu lassen, was für die weiteren Ermittlungen und die Beweiswürdigung von jedenfalls richtungsweisender Bedeutung gewesen wäre (vgl. KG, StAZ 2006, 13 f.; ähnlich OLG Zweibrücken aaO).

Dieser Gesichtspunkt dürfte für das weitere Verfahren allerdings nicht mehr von Bedeutung sein, nachdem die Beteiligte zu 1) nunmehr dem Senat die Kopie einer Personenstandsurkunde zugesandt hat. Insoweit handelt es sich zwar um neues Vorbringen, das im Verfahren der weiteren Beschwerde grundsätzlich unbeachtlich ist. Da die Entscheidung des LG jedoch schon aus den o.g. Gründen keinen Bestand haben kann, ist durch die Zurückverweisung der Sache die Möglichkeit eröffnet, die Beweiskraft dieser Urkunde hinsichtlich der Beteiligten zu 1) zu überprüfen.

Insoweit weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass sich die Beweiskraft einer ausländischen Personenstandsurkunde nicht nach § 60 PStG richtet. Sie unterliegt vielmehr nach den Grundsätzen des § 438 ZPO der freien Würdigung, wobei jedoch die Echtheit regelmäßig durch die Legalisation seitens einer deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen wird (vgl. KG aaO). Eine solche Legalisation liegt bislang nicht vor und wird voraussichtlich in absehbarer Zeit auch nicht zu erlangen sein, da nach den Ländermitteilungen des Auswärtigen Amtes (Stand 15.12.2005) die deutsche Botschaft in Abidjan die Legalisation vorläufig eingestellt hat und nur noch

⁵ IPRspr. 1996 Nr. 61.

Einzelüberprüfungen auf Antrag deutscher Behörden vornimmt. Vor der Einleitung eines solchen Überprüfungsverfahrens würde der Senat es allerdings für sachdienlich halten, die persönliche Anhörung der Beteiligten zu 1) durchzuführen, auch um ihr Gelegenheit zu einer Erläuterung zu geben, wieso in der nunmehr vorgelegten ivoirischen Urkunde ihr von den deutschen Ausländerbehörden festgelegtes fiktives Geburtsdatum angegeben wird. Der Klärung bedarf auch, wieso in der Urkunde als Geburts- und Wohnort der Mutter N. angegeben ist, während die Beteiligte zu 1) gegenüber dem VerwG angegeben hat, aus einem Ort namens E. zu stammen.

Sollten sich die vorgenannten Unstimmigkeiten ausräumen und sich auf dem Weg über die deutsche Botschaft oder auf anderem Wege die Echtheit der Urkunde feststellen lassen, bleibt allerdings noch das Problem, dass die Angaben der Beteiligten zu 1) hinsichtlich ihrer Identität durch die Geburtsurkunde, deren Echtheit und Beweiskraft unterstellt, zwar indiziell erhärtet, aber nicht bewiesen werden. Dieses Problem wäre praktisch am ehesten zu bereinigen, wenn sich die Beteiligte zu 1) unter Zuhilfenahme der jetzt vorliegenden Geburtsurkunde (ggf. i.V.m. mit einer Stellungnahme der deutschen Botschaft) bei der ivoirischen Botschaft einen Pass beschaffen würde. Sollte dies in absehbarer Zeit nicht möglich sein, wäre durch den Tatrichter zu erwägen, ob auch bei einer nicht abschließend geklärten Identität unter Berücksichtigung des Inhalts der noch durchzuführenden Anhörung und einer noch vorzulegenden eidstattlichen Versicherung der Beteiligten zu 1), nicht verheiratet zu sein, im Hinblick auf das Vorliegen der Personenstandsurkunde noch berechnete Zweifel an der Wirksamkeit des Vaterschaftsanerkennnisses bestehen, wenn denn die Echtheit der Urkunde verifiziert werden kann. Insoweit könnte ergänzend in Betracht gezogen werden, inwieweit der Aufenthaltsstatus der Beteiligten zu 1) auch ohne Berücksichtigung des Vaterschaftsanerkennnisses und dessen Rechtsfolgen gesichert erscheint, mithin kein Motiv für eine Täuschung über den Personenstand ersichtlich ist.

Da die Wirksamkeit der Namensbestimmung davon abhängig ist, welche Staatsangehörigkeit das Kind hat (Art. 10 I EGBGB) bzw. ob eine zulässige Rechtswahl (Art. 10 III EGBGB) vorliegt, und diese beiden Ansatzpunkte wiederum davon abhängig sind, ob der Beteiligte zu 2) als Kindsvater im Rechtssinne anzusehen ist, war auch der den Namenseintrag betreffende Teil der landgerichtlichen Entscheidung aufzuheben und die Sache auch insoweit zurückzuverweisen.

Der Senat hat von dem ihm zustehenden Ermessen in der Weise Gebrauch gemacht, die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung an das AG zurückzuverweisen, weil dessen Entscheidung auf demselben Aufklärungsmangel beruht, grundlegende tatsächliche Ermittlungen aber tunlichst in erster Instanz durchgeführt werden sollen.“

226. *Ist bei einem Adoptionsantrag zur Annahme eines Kindes mit ausländischer Staatsangehörigkeit (hier: des Staats Serbien und Montenegro) das Alter des Anzunehmenden nicht eindeutig festzustellen, hat das Gericht die Voraussetzungen einer Volljährigen- und einer Minderjährigenadoption zu prüfen.*

Die Volljährigkeit des Anzunehmenden richtet sich gemäß Art. 7 I EGBGB nach seinem Heimatrecht. Nach dem Recht des Staats Serbien und Montenegro tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs ein.